

## **Aktuelle Informationen zu Besuchsregelungen in den RAH-Einrichtungen Neue Corona-Verordnung für Pflegeeinrichtungen ab 01.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass ab dem 1. Juli 2020 neue Vorgaben zu Besuchsregelungen in den stationären Pflegeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg durch die aktuelle Corona-Verordnung Inkrafttreten. Im Folgenden informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen der überarbeiteten Besuchsregelung auf Basis der Landesverordnung in den RAH-Einrichtungen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen weiteren Schritt in Richtung Normalität.

1. Eine vorherige Anmeldung für Besuche ist nicht mehr notwendig.
2. Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag von max. zwei Personen besucht werden.
3. Wir empfangen Sie wie bisher im Eingangs-, bzw. Schleusenbereich der Einrichtung.
4. Für die RAH-Einrichtungen gelten folgende Zutrittszeiten:  
**Mo. - So. 9.00 - 11.00 Uhr sowie 14.00 - 17.00 Uhr.**  
Die Dauer des Besuches ist durch die Zutrittszeiten nicht eingeschränkt.
5. Für eine mögliche Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt ist weiterhin eine Besucherregistrierung erforderlich. Beim Betreten der Einrichtung füllt der Besucher ein Selbstauskunftsformular mit Angabe von Kontaktdaten und Besuchszeit aus und bestätigt seinen/ihren Gesundheitszustand sowie die Einhaltung der Hygiene-, Infektionsschutz- und Verwaltungsmaßnahmen während des Aufenthaltes mit seiner/ihrer Unterschrift. Diese Daten werden von der Einrichtung aufbewahrt und nach 4 Wochen gelöscht.
6. Im Schleusenbereich wird beim Besucher durch ein kontaktloses Infrarot Fieberthermometer die Temperatur gemessen. Bei erhöhter Temperatur (ab einschließlich 37,6 Grad) ist ein Besuch leider nicht möglich.
7. Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Hierfür stehen Ihnen im Eingangsbereichen Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung.
8. Während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung ist zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner ein mitgebrachter Mund-Nasen-Schutz (eine Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen, auch in den Zimmern.

9. Die Besuche finden ausschließlich in den Bewohnerzimmern statt. Nach dem Betreten der Einrichtung und Anmeldung begibt sich der Besucher auf unmittelbarem Weg in das jeweilige Bewohnerzimmer. Der Aufenthalt in Wohn-, Gemeinschafts-, Aufenthalts- und Speisebereich, Café, etc. ist nicht gestattet.
10. Die Nutzung der öffentlichen Besucher-WCs ist in gewohnter Weise möglich.
11. Besucherinnen und Besucher müssen zu anderen Personen der Einrichtung einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Auf das Einhalten der Mindestabstandsregelung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Verwandtschaftsbeziehung besteht.
12. Ein Besuch ist nicht gestattet, wenn Besucher:
  - a. in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
  - b. unter für das Coronavirus typischen Symptomen leiden: Geruchs-und/oder Geschmacks-Störungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen.
13. Tritt in der Einrichtung ein Infektionsfall auf, wird das weitere Vorgehen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Ggf. kann die aktuelle Besuchsregelung seitens der Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
14. Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensregelungen kann ein vorübergehendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.
15. In besonderen Fällen, wie beispielsweise im Rahmen einer Sterbebegleitung, können in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung Ausnahmen von der beschriebenen Besuchsregelung vereinbart werden.

Wir begrüßen die Entscheidung der Landesregierung in dieser Phase der Corona-Pandemie nun eine Balance zwischen dem Infektionsschutz auf der einen und sozialer Teilhabe und Kontakten auf der anderen Seite herzustellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in dieser Zeit.

Mit freundlichen Grüßen  
RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH



Timo Vollmer  
Geschäftsführer

**RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH**  
Hauptverwaltung  
Gustav-Wagner-Str. 7  
72760 Reutlingen  
Telefon: 07121 / 93008-0  
Telefax: 07121 / 93008-20

Amtsgericht Stuttgart  
-Registergericht-  
HRB 350723  
Geschäftsführer: Timo Vollmer  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Bürgermeister Robert Hahn

**Unsere Dienstleistungen:**  
Stationäre Pflege  
Kurzzeitpflege  
Ambulante Pflege  
Hilfe im Alltag  
Tagestreff  
Demenzberatung  
Betreutes Wohnen

Bankverbindung  
KSK Reutlingen  
BLZ 640 500 00  
Kto.-Nr. 29 555  
BIC SOLADES1REU  
IBAN  
DE4564050000000029555